



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Anlage 1 zur Weisung 202105003
Gültig ab: 22.12.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Anlage 1 zur Weisung 202105003
Gültig ab: 22.12.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 22.12.2021

Ergänzung aufgrund Regelungen des Teilhabestärkungsgesetzes – Zugang von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu Leistungen der Freien Förderung (2.1)

Fassung vom 13.05.2021

- Grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen, insb.:
 - Aktualisierung der Regelung zur Zuständigkeit für Alg-Aufstocker (2.1)
 - Aktualisierung der Regelungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (2.1; 2.7.6; 2.9)
 - Berücksichtigung von § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) (2.7.8)
- Hinweise zum Umgang mit Maßnahmen, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist (insb. Maßnahmen zur Alphabetisierung oder Sprachförderung; Gesundheitsförderung) (2.7.3; 2.7.4; 2.7.5)
- Ergänzung der Fachlichen Weisungen um eine Arbeitshilfe zu Projektförderungen im Rahmen von §§ 16f und 16h SGB II

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Ziele und Grundsätze	1
1.2	Verhältnis zu anderen Leistungen	1
1.3	Produkteinsatz im Kontext des 4- Phasen-Modells (4PM)	2
1.4	Zuständigkeit anderer Leistungsträger	2
1.5	Ermessen	2
1.6	Ermessenslenkende Hinweise	3
1.7	Qualitätssicherung	3
2.	Regelungen zur Umsetzung	4
2.1	Förderfähiger Personenkreis	4
2.2	Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung	5
2.2.1	Andere Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II	5
2.2.2	Modifizierte Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II	6
2.3	Förderdauer	7
2.4	Zulassung von Maßnahmen und Trägern	7
2.5	Zugang zur Freien Förderung	7
2.5.1	Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen	7
2.5.2	Einzelförderung	9
2.6	Bereitstellung der Freien Förderung/Verfahren	9
2.6.1	Vergabeverfahren	9
2.6.2	Projektförderung (s. Arbeitshilfe Projektförderung)	9
2.6.3	Einzelförderung	9
2.7	Einzelne Sachverhalte	10
2.7.1	Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	10
2.7.2	Berufliche Qualifizierung	10
2.7.3	Alphabetisierung	11
2.7.4	Sprachförderung	11
2.7.5	Gesundheitsförderung	12
2.7.6	Leistungen für Erwerbstätige	12
2.7.7	Prämienzahlungen	13
2.7.8	Niedrigschwellige Qualifizierung/Aktivierung	13
2.7.9	Leistungen zur Beschäftigungsförderung/Beihilferecht	13

Anlage 1 zur Weisung 202105003**Gültig ab: 22.12.2021****Gültigkeit bis: fortlaufend**

2.8	Eingliederungsvereinbarung (EinV).....	13
2.9	Teilnehmer- und Absolventenmanagement.....	14
2.10	Dokumentation.....	15
3.	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	16
3.1	IT-Verfahren.....	16
3.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	16
3.3	Statistik und Controlling.....	17
3.4	Aufbewahrungsfrist	17



Anlage 1 zur Weisung 202105003
Gültig ab: 22.12.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Grundsätzliche Hinweise

(1) Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Weisungen ist § 16f SGB II. Zusätzlich gelten die Regelungen zur Projektförderung nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der BHO (VV-BHO).

(2) Die Fachlichen Weisungen werden ergänzt durch die Arbeitshilfe zur Projektförderung.

1.1 Ziele und Grundsätze

(1) Die Freie Förderung gibt den gemeinsamen Einrichtungen (gE) flexible Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) bei deren Eingliederung in Arbeit.

Sie bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Dabei ermöglicht sie Gestaltungsspielräume, um für eLb passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern.

Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Elemente von Basisinstrumenten können dabei einfließen.

(2) Weitergehende Fördermöglichkeiten werden für Langzeitarbeitslose und jugendliche eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet, indem das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für diesen Personenkreis aufgehoben wird. Mithin können die gesetzlich geregelten Leistungen abgeändert werden, solange es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die gE die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen außerhalb der Freien Förderung SGB II (sog. „Basisinstrumente“) durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

(2) Eine Freie Förderung ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) gefördert werden können.

Gesetzgeberische Intention (FF.1)

Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen (FF.2)

Erweiterung der EGL (FF.3)

Möglichkeiten der FF (FF.4)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern, Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die Freie Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Berufsorientierungsmaßnahmen nach dem SGB III, die Sprachförderung des BAMF, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung.
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z. B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielsweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen über den Bund/das Land gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.

1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4- Phasen-Modells (4PM)

(1) Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird ein Profiling (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis der Stärken- und Potenzialanalyse legt die IFK fest, ob der Einsatz einer Leistung nach § 16f SGB II notwendig und ziel führend ist.

(2) Dabei prüft sie auch, ob gesetzlich geregelte Instrumente außerhalb der Freien Förderung SGB II zur Verfügung stehen, mit denen das Förderziel in der gleichen Weise erreicht werden kann.

Ist dies nicht der Fall und handelt es sich bei dem/der eLb um eine/n Langzeitarbeitslose/n oder eine/n Jugendliche/n mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, prüft die IFK, ob die Modifizierung eines Basisinstruments bei der Umsetzung der Eingliederungsstrategie unterstützen kann.

**Produkteinsatz im
Kontext von 4PM
(FF.5)**

1.4 Zuständigkeit anderer Leistungsträger

Leistungen der Freien Förderung können zur Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie neben den originären Elementen der Arbeitsförderung auch andere Elemente, z. B. der Gesundheitsorientierung, enthalten. Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den Zielen der Maßnahme. Sie dürfen jedoch nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahme sein.

**Zuständigkeit anderer
Leistungsträger
(FF.6)**

1.5 Ermessen

(1) Bei der Freien Förderung handelt es sich um Ermessensleistungen. Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann also insbeson-

**Grundsätze des Er-
messens (FF.7)**



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

dere die Erforderlichkeit bejaht werden, entscheidet der Leistungsträger im Rahmen des Entschließungsermessens über das „Ob“ der Leistung und im Rahmen des Auswahlermessens über das „Wie“ der Leistung.

Der Leistungsträger muss das Ermessen entsprechend dem Zweck der Vorschrift ausüben, die Eingliederung in Arbeit zu fördern. Wenn er eine Förderung bereits zugesagt hat, kann dies zu einer Ermessenreduzierung „auf Null“ führen.

(2) Darüber hinaus muss der Leistungsträger im Rahmen des Auswahlermessens die Vorgaben von § 16f Abs. 2 Satz 5-7 SGB II beachten.

1.6 Ermessenslenkende Hinweise

(1) Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen durch ermessenslenkende Hinweise unterstützen.

(2) Durch die ermessenslenkenden Hinweise darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf Null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen sein.

(3) Die gE darf im Rahmen ermessenslenkender Hinweise auch finanzielle Erwägungen anstellen. Der alleinige Verweis auf die Erschöpfung der Haushaltsmittel ist jedoch nicht zulässig.

(4) Regelungen in ermessenslenkenden Hinweisen sind insbesondere **unzulässig** bei:

- Förderausgrenzung bestimmter Personenkreise und Arbeitgeber oder
- Festlegung von starren Förderpauschalen.

Ermessenslenkende Hinweise (FF.8)

1.7 Qualitätssicherung

(1) Die Geschäftsführungen der gE prüfen im Rahmen der Fachaufsicht die Umsetzung der Freien Förderung. Diese Qualitätssicherung muss die grundlegenden Prinzipien der BHO, namentlich die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO), bei der Auswahl der Förderinstrumente beinhalten.

(2) Zielführende Fragen im Rahmen von Fachaufsicht können sein:

- Wurde geprüft und nachvollziehbar dokumentiert, ob ein Basisinstrument zur Verfügung steht, mit dem das individuelle Eingliederungsziel in gleicher Weise erreicht werden könnte?
- Im Falle einer Modifizierung von Basisinstrumenten: Wurde geprüft und dokumentiert, dass es sich bei der/dem eLb um eine/n Langzeitarbeitslose/n oder Jugendliche/n mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen mit negativer Prognose handelt? (2.2.2)

Fachaufsichtliche Führung (FF.9)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Fügt sich die Leistung schlüssig in die Integrationsstrategie ein? Wurde die individuelle Situation der/des eLb berücksichtigt?

(3) Um die Führungskräfte der gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, stellt die Zentrale die IT-Kleinlösung UFa zur Verfügung. Sie vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung und Dokumentation der fachaufsichtlichen Prüfungen, welche die Teamleitungen regelmäßig durchführen, und der ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

**IT-Kleinlösung UFa
(FF.10)**

Zusammen mit der IT-Kleinlösung UFa werden Checklisten zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die fachaufsichtlichen Prüfungen der gE sollen angepasst an die jeweiligen Voraussetzungen risikoorientiert konzipiert werden. Die Checklisten der Internen Revision (IR) dienen hierbei zur Orientierung und Unterstützung.

(4) Werden Qualitätsmängel bei Vergabemaßnahmen bekannt, ist der Bildungsanbieter unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer von der gE zu bestimmenden Frist zu beseitigen (1. Deeskalationsstufe). Wurden die Maßnahmen vom REZ eingekauft, ist dieses im Rahmen der 2. Deeskalationsstufe in Textform über Art, Umfang und Dauer der Mängel sowie den bereits bestehenden Schriftverkehr zu unterrichten, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden. Das REZ übernimmt dann die weiteren Schritte, die mit der gE abgestimmt werden.

**Behebung von Qualitätsdefiziten bei Vergabemaßnahmen
(FF.11)**

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

(1) Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nach dem SGB II.

**Hilfebedürftigkeit
(FF.12)**

(2) Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg I-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen des SGB II ist damit ausgeschlossen.

**Alg-Aufstocker
(FF.13)**

(3) Förderleistungen können auch für Personen erbracht werden, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der Freien Förderung bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend, sparsam und wirtschaftlich ist

**Erwerbs-Aufstocker
(FF.14)**



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Leistungen der Freien Förderung können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit (FF.15)

(5) Leistungen der Freien Förderung können ab dem 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den FW zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

Teilhabestärkungsgesetz (FF.16)

2.2 Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

Gestaltungsmöglichkeiten (FF.17)

- Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (sog. andere Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II; 2.2.1)
- Für die Personengruppen des § 16 Abs. 2 Satz 4 SGB II (Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen – im Folgenden „begünstigte Personengruppen nach § 16f Abs. 2 SGB II“ genannt) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (sog. modifizierte Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II; 2.2.2).

2.2.1 Andere Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II

(1) Andere Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs-, Betreuungs- oder Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistungen zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen.

Qualität „Andere Leistungen“ (FF.18)

(2) Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen begründet werden. Der Dokumentation kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie darf keine formelhaften Allgemeinplätze beinhalten, sondern umfasst eine konkrete, nachvollziehbare und tragfähige Entscheidungsfindung. Sie muss zeigen, dass die Möglichkeit des Einsatzes gesetzlich geregelter Instrumente außerhalb der Freien Förderung SGB II geprüft und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

Dokumentation (FF.19)

(3) Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Umgehungs- und Aufstockungsverbot (FF.20)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und Förderdauer einzelner Basisinstrumente dürfen im Rahmen von Absatz 1 nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen unterlaufen werden.

So ist beispielsweise die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 88 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 78 SGB III - ist ebenfalls unzulässig.

Eine unzulässige Umgehung ist auch dann gegeben, wenn kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a als freie Förderung nach § 16f gewährt wird, um die Kostenträgerschaft nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 zu umgehen.

Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist im Rahmen des § 16f SGB II ebenfalls nicht zulässig.

2.2.2 Modifizierte Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II

(1) Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der eLb

- langzeitarbeitslos i. S. v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

(2) Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen.

Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für diese Personengruppen aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen, solange die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II erhalten bleibt.

(3) Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) nicht mit Erfolg ein Basisinstrument des SGB II oder SGB III eingesetzt werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Begünstigte Personengruppen nach § 16f Abs. 2 Satz 4 (FF.21)

Aufhebung Aufstockungs- und Umgehungsverbot (FF.22)

Prognoseentscheidung (FF.23)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Für eine Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2 erforderlich, da die Förderung auf Grundlage der jeweiligen Basisinstrumente erfolgen kann.

Kombination von Basisinstrumenten (FF.24)

2.3 Förderdauer

(1) Die Dauer von Einzelförderungen und Gruppenmaßnahmen im Rahmen der Freien Förderung ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet die gE bzw. die IFK im Rahmen des Ermessens.

Förderdauer (FF.25)

(2) Die konkrete Teilnahmedauer der/des eLb ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie wird durch die IFK nach Ausübung des Ermessens festgelegt und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

(3) Eine vorzeitige einseitige Beendigung der individuellen Teilnahme durch den Maßnahmeträger ist nicht möglich. Diese kann nur durch den/die Teilnehmende/n selbst oder durch die gE (ggf. in Absprache mit dem Träger) erfolgen.

Einseitige Beendigung der Teilnahme (FF.26)

2.4 Zulassung von Maßnahmen und Trägern

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Zulassungsverfahren (FF.27)

2.5 Zugang zur Freien Förderung

2.5.1 Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Freien Förderung kann die Teilnahme an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder Gruppenmaßnahme handeln.

(2) Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen.

Vergabeverfahren (FF.28)

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden, wobei zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll (Direktauftrag nach § 14 UVgO).

(3) Daneben lässt § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. (Arbeitshilfe Projektförderung)

Projektförderung und institutionelle Förderung (FF.29)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Eine institutionelle Förderung, bei der nicht eine konkrete Maßnahme, sondern die Einrichtung selbst gefördert wird, ist im Rahmen von § 16f SGB II ausgeschlossen.

(4) Ein Gruppenangebot kann sowohl nach Vergabe-, als auch nach Zuwendungsrecht bereitgestellt werden. Beide Förderarten stehen in keinem Rangverhältnis zueinander. Sie schließen sich gegenseitig aus und bedürfen einer vorherigen Klärung sowie Abgrenzung im Rahmen des sog. Beschaffungsermessens.

**Abgrenzung Auftrag/
Zuwendung (FF.30)**

Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden. In der [Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23](#) werden die Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufgezählt. Wesentlichste Kriterien sind dabei:

- Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Dieses Eigeninteresse kann z. B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt.
- Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerungsbefugnisse dem Jobcenter Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss des Jobcenters im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Vornahme einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

(5) Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden.

**Mehrere Leistungs-
träger (FF.31)**

Eine gemeinsame Finanzierung mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt. Eine solche sog. Ko-Finanzierung ersetzt aber keine eigene Ermessensprüfung.



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.5.2 Einzelförderung

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelförderung an die/den eLb ausgestaltet sein. Die Freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Art der Einzelförderung (FF.32)

2.6 Bereitstellung der Freien Förderung/Verfahren

2.6.1 Vergabeverfahren

(1) Bei der Beauftragung von Arbeitsmarktdienstleistern mit der Durchführung von Maßnahmen gilt das Vergaberecht. Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden.

Vergabeverfahren (FF.33)

(2) Für den Einkauf von Maßnahmen steht das Dienstleistungsangebot der Regionalen Einkaufszentren (REZ) der BA zur Verfügung.

(3) Die Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt ist sicherzustellen.

2.6.2 Projektförderung (s. Arbeitshilfe Projektförderung)

(1) Das Instrument der Projektfinanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB-II-Bereich und überträgt den gE gleichzeitig ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung.

Projektförderung (FF.34)

(2) Eine Projektförderung muss, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

(3) Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Ko-Finanzierung von ESF-Programmen zu eröffnen. Auch hier ist eine eigenständige und unabhängige Ermessensprüfung erforderlich.

2.6.3 Einzelförderung

(1) Die Leistungsgewährung direkt an eLb (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung von eLb ausgewählten Dritten) oder für eLb an Arbeitgeber erfolgt über das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren. Vergaberecht findet grundsätzlich keine Anwendung, es sei denn der Zuwendungsbescheid bzw. die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen enthalten Verpflichtungen zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger.

Antrags- und Bewilligungsverfahren (FF.35)

(2) Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufspaltung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

Umgehung des Vergaberechts (FF.36)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.7 Einzelne Sachverhalte

2.7.1 Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

(1) Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 8 SGB III bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu 12 Wochen vor.

(2) Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 45 Abs. 8 SGB III hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (z. B. für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten.

2.7.2 Berufliche Qualifizierung

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (max. 8 Wochen) oder im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III erfolgen.

(2) Die Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots für die begünstigten Personengruppen ermöglicht es, für diese im Rahmen der modifizierten Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 bzw. nach den §§ 81 ff. SGB III abzuweichen.

(3) Damit können für diese Personengruppen auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach den §§ 179ff. SGB III zugelassen wurden. In diesem Fall ist es Aufgabe der gE, Eignungs- und Qualitätsanforderungen für Träger und Maßnahme zu formulieren und bei der Förderentscheidung abzuprüfen.

(4) In Bezug auf nicht verkürzbare Ausbildungen macht § 180 Abs. 4 SGB III deutlich, dass eine Förderung der beruflichen Weiterbildung in den ersten beiden Jahren nur möglich ist, wenn die Finanzierung des letzten Drittels auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sichergestellt ist. Eine Förderung des letzten Drittels ist auch über § 16f SGB II ausgeschlossen.

**Maßnahmen oder
Maßnahmeteile bei
einem Arbeitgeber
(FF.37)**

**Berufliche Qualifizie-
rung (FF.38)**



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.7.3 Alphabetisierung

(1) Für die Durchführung von allgemeinsprachlichen Deutschkursen sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht eine klare Zuständigkeitsregelung: diese liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF - (§ 43 Absatz 3 AufenthG bzw. § 45a Absatz 1 AufenthG). Damit können Alphabetisierungskurse für Migranten und Sprachkurse nicht über das SGB II gefördert werden.

Alphabetisierung von Migrantinnen/Migranten (FF.39)

(2) Die Förderung eines Alphabetisierungskurses für Deutsche kann eine „andere Leistung“ im Sinne des § 16f Absatz 1 SGB II sein, wenn kein anderer Träger für die Erreichung des Förderziels zuständig ist.

Alphabetisierung von Deutschen (FF.40)

Kompetenzen im Bereich des Lesens und Schreibens gehören zu den Kompetenzen, derer es grundsätzlich für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf; sie sind deshalb für die Eingliederung in Arbeit erforderlich.

Soweit keine allgemeine Schulpflicht mehr besteht oder sich aus anderen Gründen keine Förderverantwortung der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bildung ergibt, kann die Förderung eines Alphabetisierungskurses eine den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechende „andere Leistung“ sein. Der Umfang der Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes für Alphabetisierung richtet sich nach landesrechtlichen Regelungen.

Im Gegensatz zu Ausländern, die gem. § 44a AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben und deren Zugang zu einer Förderung rechtlich abgesichert ist, steht Deutschen kein entsprechender Anspruch zu. Deutsche können zu Integrationskursen lediglich zugelassen werden.

Für die Beschreibung der Ziele der Leistung und der Erforderlichkeit ist es ausreichend, wenn die Förderentscheidung Ausführungen zum Bedarf der Alphabetisierung des eLb enthält und eine Bewertung, aus welchem Grund eine Finanzierung anderer Träger hierfür nicht in Betracht kommt. Diese sollte enthalten, wieso die Förderung über das allgemeine Bildungsangebot der Länder ausgeschlossen ist (z. B. fehlende Schulpflicht), aber auch wieso die Zulassung zu einem Integrationskurs nicht erfolgen kann (z. B. keine Zulassung durch BAMF trotz Antrag).

2.7.4 Sprachförderung

(1) Die Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 AufenthG. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung basiert auf den Regelungen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV). In beiden Fällen ist das BAMF zuständig.

Deutschsprachförderung (FF.41)

Diese berufsbezogene Deutschförderung ist bei Personen mit einem berufsbezogenen Deutschsprachförderbedarf vorrangig gegenüber Eingliederungsleistungen des SGB II bzw. SGB III.



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Eine Kombination der Angebote des BAMF mit Eingliederungsleistungen der gE ist jedoch möglich.

(2) In den Integrationskursen werden die Kosten für Lernmittel nicht übernommen. In den Berufssprachkursen übernimmt das BAMF die Kosten für zugelassene Lernmittel im Rahmen der Kostenerstattungssätze.

Soweit Lernmittel betroffen sind, die nicht vom Kursträger zur Verfügung gestellt werden oder die sich Teilnehmende darüber hinaus zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind. Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus SGB-II-Eingliederungsmitteln ist, auch darlehensweise, nicht möglich. Gleiches gilt für die Fahrkosten.

Zu den Leistungen des BAMF im Rahmen der Deutschförderung siehe [Fachliche Weisungen zur Deutschförderung](#).

Begleitkosten (FF.42)

2.7.5 Gesundheitsförderung

(1) Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können in begrenztem Umfang Bestandteile von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Präventionsgesetzes (PrävG), das die GKV für die Zielgruppe Arbeitslose stärker in die Verantwortung nimmt, beschränkt sich die Rolle der gE darauf, für das Thema Gesundheit zu sensibilisieren und eine Lotsenfunktion zu den Präventions- und Gesundheitsangeboten der GKV zu übernehmen.

(2) Für eine Förderung nach § 16f SGB II ist wegen der mit dem PrävG verankerten Zuständigkeit des Leistungsträgers GKV kein Raum. Dies gilt auch für die begünstigten Personengruppen im Rahmen von § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II.

Gesundheitsförderung (FF.43)

2.7.6 Leistungen für Erwerbstätige

(1) Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Alg II (Erwerbsaufstocker) aus dem Vermittlungsbudget unterstützt werden.

(2) Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist unter den Voraussetzungen des § 16g Abs. 2 SGB II für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme möglich. Dabei kommt auch die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Leistungen für Erwerbstätige (FF.44)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.7.7 Prämienzahlungen

(1) Nimmt ein/e eLb an einer Maßnahme im Rahmen der Freien Förderung teil, können die tatsächlich durch die Teilnahme entstandenen Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung erforderlich sind.

Prämien (FF.45)

(2) Als Leistungen mit Anreizfunktion sind das Einstiegs geld nach § 16b SGB II sowie die Prämien nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 131a Abs. 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung vorgesehen.

2.7.8 Niedrigschwellige Qualifizierung/Aktivierung

(1) Niedrigschwellige Qualifizierungsangebote (insb. für Jugendliche) oder Leistungen zur persönlichen und beruflichen Aktivierung und Stabilisierung (z. B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III), aber auch im Rahmen von § 16h SGB II gefördert werden. Soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, kommt auch § 16f SGB II grundsätzlich in Betracht.

**Niedrigschwellige
Maßnahmen (FF.46)**

(2) Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, z. B. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können nicht aus Bundesmitteln über § 16f SGB II finanziert werden. Dies gilt auch für modifizierte Leistungen nach § 16f Abs. 2 SGB II.

2.7.9 Leistungen zur Beschäftigungsförderung/Beihilferecht

(1) Aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung ist davon auszugehen, dass eine Förderung bis zu 75 Prozent keine beihilferechtliche Relevanz hat. Dies gilt auch für Förderungen mit einer teilweisen Ko-Finanzierung durch Dritte. Zu der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer darüber hinaus gehenden Förderung hat die Europäische Kommission nicht Stellung genommen.

**Leistungen zur Be-
schäftigungsför-
derung/Beihilfe (FF.47)**

(2) Die Förderung der gE ist durch § 16e Abs. 2 SGB II auf max. 75 Prozent begrenzt. Soweit andere staatliche Stellen eine zusätzliche Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit.

2.8 Eingliederungsvereinbarung (EinV)

(1) Die Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ist Teil der Integrationsstrategie. Für die Ausgestaltung der EinV stehen den gE zwei Varianten zur Verfügung:

EinV (FF.48)



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Die EinV enthält die positive Entscheidung zur Förderung dem Grunde nach unter Konkretisierung der Leistung per Angebot oder Bewilligungsbescheid, oder
- die Formulierungen der EinV zum jeweiligen Förderfall sind so konkret, dass ein zusätzliches Schreiben an den Kunden entbehrlich ist.

(2) Für weitere Informationen stehen die [Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II](#) zur Verfügung.

2.9 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

(1) Die Maßnahmeteilnehmer/-teilnehmerinnen werden auch während der Maßnahme von der IFK betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (z. B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Maßnahmeträger). Ziel ist die Unterstützung eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme.

Teilnehmermanagement (FF.49)

(2) Um die Ergebnisse der Maßnahmeteilnahme optimal zu verwerten und eine zeitnahe Integration zu erreichen, ist sowohl während als auch nach dem Ende einer Maßnahme eine konsequente Betreuung sicherzustellen. Die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen mit qualifizierenden Inhalten ist im Rahmen des Absolventenmanagements rechtzeitig vor und nach Maßnahmeende zu unterstützen:

Absolventenmanagement (FF.50)

- Bei Maßnahmen ab einer Dauer von über zwei Monaten sind dokumentierte Beratungsgespräche
 - in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende, spätestens zu Beginn des letzten Drittels der Maßnahme bzw. bei Maßnahmen ab 6 Monate spätestens 3 Monate vor Maßnahmeende und
 - unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende), unabhängig von der Dauer der Maßnahme zu führen.
- Bei Maßnahmen mit einer Dauer von unter zwei Monaten ist unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis 14 Tage nach Maßnahmeende) ein dokumentiertes Beratungsgespräch zu führen.

Nach Ende der Teilnahme wird das Ergebnis der Maßnahme anhand des teilnehmerbezogenen Berichts mit der/dem eLb ausgewertet, gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festgelegt und das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten aktualisiert. Der AV-Status der/des eLb in VerBIS ist zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

(3) Liegen dezentrale Kundenkontaktdichtekonzepte vor, sollten diese zur Unterstützung des Teilnehmer- und Absolventenmanagements herangezogen werden.



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Erfolgt im Anschluss an eine Maßnahme nach § 16f SGB II eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann der/dem eLb optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) von bis zu 6 Monaten zur Sicherung der Integration angeboten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Hilfebedürftigkeit noch besteht (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

**Stabilisierung der
Beschäftigungsauf-
nahme (FF.51)**

2.10 Dokumentation

(1) Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist.

**Transparenz des Ver-
waltungshandelns
(FF.52)**

(2) Da es sich bei der Entscheidung über die Freie Förderung um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

**Dokumentation im
Hinblick auf Ermes-
sen (FF.53)**

Dies gilt insbesondere für die

- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer Maßnahme der Freien Förderung
- Gewährung einer Einzelförderung
- Prüfung vorrangiger Basisinstrumente
- Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einem im Hinblick auf die Förderung privilegierten Personenkreis nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II (inklusive Prognoseentscheidung)
- die Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Dieses Dokumentationsanfordernis gilt als erfüllt, wenn die entsprechenden Daten in

- COSACH
- VerBIS oder
- einer Stellungnahme der IFK oder
- der aktuellen EinV oder
- einer Abschrift des Angebotsschreibens oder Bewilligungsbescheids in der Akte vorliegen.

(2) Wird die/der eLb nicht im Anschluss an die Freie Förderung in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

(3) Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg der Maßnahme insgesamt zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren (§ 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II).

**Erfolgskontrolle, Ver-
wendungsnachweis-
prüfung (FF.54)**

Bei Projektförderungen (s. Arbeitshilfe) ist darüber hinaus eine dokumentierte Verwendungsnachweisprüfung zwingend.



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Ebenso sind die rechtlichen Voraussetzungen der Beschaffungsart (Vergabe, Projektförderung) detailliert zu prüfen und aussagekräftig zu dokumentieren.

(5) Es stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung der Freien Förderung zur Verfügung, die sich aus COSACH heraus aufrufen lassen.

BK-Vorlagen (FF.55)

3. Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 IT-Verfahren

(1) COSACH ist ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II und daher verbindlich von allen gE zu nutzen.

**COSACH; § 50 Abs. 3
SGB II (FF.56)**

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer Maßnahme der Freien Förderung als auch Einzelförderungen sind in COSACH zu erfassen und bei Änderungen (z. B. bei Vormerkung, Eintritt, Abbrüchen) zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/des eLb und der Maßnahmekosten.

(2) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. im Profiling).

Datenschutz (FF.57)

(3) Bei Vergabemaßnahmen erteilt die gE dem Maßnahmeträger (nach Information der/des eLb) den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes über die Einschaltung Dritter in VerBIS.

**Zugriff Dritter auf
VerBIS (FF.58)**

Der Träger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Teilnahmetag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die IFK prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS.

3.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Haushaltsmittel werden bei Bescheiderteilung bzw. bei Einkauf der Maßnahme für den gesamten Bewilligungszeitraum gebunden und die Mittelvormerkungen daraus laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – aktualisiert.

**Bindung Haushalts-
mittel (FF.59)**



Anlage 1 zur Weisung 202105003

Gültig ab: 22.12.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung HBest.

Verfahren (FF.60)

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

(3) Für die Freie Förderung sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Kontierungshandbuch (FF.61)

3.3 Statistik und Controlling

(1) Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Erfassung von Daten (FF.62)

(2) Teilnehmende an Maßnahmen der Freien Förderung gelten nicht als arbeitslos, sondern arbeitsuchend. (s. Arbeitshilfe Maßnahmen, Leistungen und Statusassistent).

Teilnehmerstatus (FF.63)

(3) In VerBIS nimmt der Statusassistent am Tag nach Maßnahmente eine automatisierte Statusfestlegung vor (vgl. Nr. 6.3 und 14 der o.g. Arbeitshilfe). Dieser Status ist durch die IFK im Rahmen des Absolventenmanagements (2.9) zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

3.4 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.

Aufbewahrungsfrist (FF.64)